▶ Mietrecht

Man muss sich gut überlegen, wen man nicht einlädt

| Wird ein Mietinteressent allein wegen seiner ethnischen Herkunft am Bewerbungsverfahren für Mietwohnungen benachteiligt, indem er vom potenziellen Vermieter eine Absage für eine Wohnungsbesichtigung erhält, stellt dies eine Diskriminierung i. S. d. § 19 Abs. 2 AGG dar. Folge: Dem Mietinteressenten steht ein Schadenersatzanspruch aus § 21 Abs. 2 S. 3 AGG zu. |

Das ist die Sicht des AG Berlin-Charlottenburg (14.1.20, 203 C 31/19, Abruf-Nr. 213993). Der Kläger hatte sich bei einem großen gewerblichen Wohnungsvermieter unter seinem richtigen Namen um Besichtigungstermine beworben. Nachdem ihm dies verweigert wurde, wiederholte er die Bewerbungen jeweils unter einem fiktiven Namen. Das hat jeweils zu einem Besichtigungstermin geführt. Das AG hat dem Kläger wegen Diskriminierung einen immateriellen Schadenersatz von 3.000 EUR zugestanden, nachdem das Gericht nach der Beweisaufnahme genug Indizien dafür hatte, dass der Kläger nur wegen seines ausländisch klingenden Namens abgewiesen wurde.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 213993

MERKE | Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte nach § 21 Abs. 2 S. 3 AGG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Das ermöglicht es, zur Verminderung des Prozesskostenrisikos einen unbestimmten Zahlungsantrag zu stellen. Vermieter müssen nun befürchten, dass es auch „Trittbrettfahrer" gibt, die diese Entscheidung zu nutzen versuchen, um Entschädigungen zu erhalten.

Achtung: „Trittbrettfahrer"

▶ Kreditrecht

Darlehensrückzahlungsanspruch gegenüber Existenzgründern

| § 513 BGB ist auch anwendbar, wenn der Darlehensnehmer bislang als Arbeitnehmer beschäftigt ist und plant, daneben eine gewerbliche Tätigkeit in der Weise aufzunehmen, dass er sich an einem bereits bestehenden Unternehmen beteiligt und die Darlehenssumme zur Ausweitung des Unternehmensgegenstands zur Verfügung stellt. |

Die Folge dieser Sichtweise des LG Nürnberg-Fürth (2.12.19, 6 O 5227/18, Abruf-Nr. 215286) ist: §§ 491 bis 512 BGB gelten, also die Vorschriften über den Verbraucherdarlehensvertrag.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215286

Allerdings wirkte sich das im konkreten Fall nicht zugunsten des Darlehensnehmers aus. Denn da es sich um ein Verbraucherdarlehen handelt, gelten für die Verjährung nicht abschließend die allgemeinen Vorschriften (§§ 195, 199 ZPO), sondern zusätzlich die Verjährungsvorschrift des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB.

MERKE | Die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinsen ist nach § 497 Abs. 3 S. 3 BGB vom Eintritt des Verzugs an bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art gehemmt, jedoch nicht länger als zehn Jahre von ihrer Entstehung an. Der Darlehensgeber und Gläubiger steht sich damit sehr viel günstiger.

Gläubiger stehen sich besser